



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 22.01.2021 - 19. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

- 60.** Curriculum für das Masterstudium „Global Demography“
- 61.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“
- 62.** Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“
- 63.** 4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft
- 64.** 5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft
- 65.** 1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Banking and Finance
- 66.** 4. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Version 2015)
- 67.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Politik verstehen und gestalten
- 68.** 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung

Wahlen

- 69.** Ergebnis der Wahl einer*ines Vorsitzenden sowie einer*ines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Susanne Vogl

Verleihung von Lehrbefugnissen

- 70.** Erteilung der Lehrbefugnis

Sonstige Informationen

- 71.** Jahresrevisionsplan 2021

Curricula

Nr. 60

Curriculum für das Masterstudium „Global Demography“

Englische Übersetzung: „Global Demography“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 das von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene Curriculum für das Masterstudium Global Demography in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Masterstudiums Global Demography an der Universität ist das Erlangen von wissenschaftlichen Kompetenzen in der Analyse und Prognose demografischer Entwicklungen in unterschiedlichen Gesellschaften und die Analyse möglicher Auswirkungen auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

(2) Die Absolvent*innen des Masterstudiums Global Demography an der Universität Wien sind über ein Bachelorstudium hinaus befähigt, eigenständig demografische Analysen und Prognosen durchzuführen. Sie erhalten einen generellen Überblick über die internationale Fachliteratur und die methodischen Fähigkeiten, um solche Analysen durchzuführen. Sie verfügen über ein profundes Wissen zu den unterschiedlichen demografischen Datenquellen, sowie die wissenschaftliche Kompetenz, komplexe demografische Entwicklungen im Kontext globaler Trends einzuordnen und im Hinblick auf mögliche sozialpolitische Interventionen zu evaluieren.

§ 2 Dauer und Umfang

(1) Der Arbeitsaufwand für das Masterstudium Global Demography beträgt 120 ECTS-Punkte. Das entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von vier Semestern.

(2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen in den Pflichtmodulen, 25 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterarbeit und 5 ECTS-Punkte gemäß den Bestimmungen über die Masterprüfung positiv absolviert wurden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Global Demography setzt

(a) den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung und

(b) die konkrete Auswahl der Bewerber*innen im Rahmen eines Aufnahmeverfahrens

voraus.

(2) Das Masterstudium Global Demography wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt daher überdies Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus, wobei hinsichtlich des Sprachniveaus die Regelungen der Universität Wien gelten.

(3) Fachlich in Frage kommend gemäß Abs 1 lit a) sind jedenfalls die Bachelorstudien Soziologie *oder* Statistik *oder* Geographie *oder* Politikwissenschaft *oder* Volkswirtschaftslehre an der Universität Wien.

(4) Wenn die Gleichwertigkeit (siehe Abs 1 lit. a) grundsätzlich gegeben ist, und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, können zur Erlangung der vollen Gleichwertigkeit zusätzliche Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Ausmaß von maximal 30 ECTS-Punkten vorgeschrieben werden, die im Verlauf des Masterstudiums zu absolvieren sind.

(5) Nähere Regelungen zum Aufnahmeverfahren werden in einer Verordnung des Rektorats der Universität Wien im Mitteilungsblatt veröffentlicht.

§ 4 Akademischer Grad

Absolvent*innen des Masterstudiums Global Demography ist der akademische Grad „Master of Science“ – abgekürzt MSc. – zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Das Masterstudium Global Demography an der Universität Wien ist wie folgt gegliedert:

Pflichtmodul 1: Demographic Theories, Global Demographic Trends and Drivers (24 ECTS)

Pflichtmodul 2: Demographic Methods and Statistics for Social Scientists (20 ECTS)

Pflichtmodul 3: Population and Global Human Capital (16 ECTS)

Pflichtmodul 4: Population Change and Sustainable Development (12 ECTS)

Pflichtmodul 5: Demographic Research Projects (18 ECTS)

(2) Modulbeschreibungen

PM 1	Pflichtmodul 1: Demographic Theories, Global Demographic Trends and Drivers	24 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Keine	

Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den theoretischen Konzepten der Demografie vertraut und haben einen guten Überblick über die demografischen Entwicklungen in allen Teilen der Welt. Sie sind über die neueste Literatur zu den Bestimmungsgründen von Fertilität, Mortalität und Migration für alle Gesellschaften, die sich in unterschiedlichen Phasen der demografischen Transition befinden, informiert. Sie kennen auch die Geschichte der Demografie in unterschiedlichen wissenschaftlichen Traditionen einschließlich der problematischen im deutschen Sprachraum. Die Studierenden werden in der Lage sein, auf der Basis bester wissenschaftlicher Erkenntnisse zu kontroversiellen und gesellschaftspolitisch relevanten Themen eigenständige Argumente zu artikulieren und wissen, wo sie sich die entsprechenden Daten und Analysen beschaffen können.
Modulstruktur	UE Propedeuticum: Scientific working, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Introduction to Demographic Theories, Global Human Capital and Social Change, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Fertility and Family, 6 ECTS, 3 SSt (pi) SE Mortality, Health and Ageing, 6 ECTS, 3 SSt (pi) VO Migration, Urbanisation and Spatial Distribution, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (24 ECTS)
Sprache	Englisch

PM 2	Pflichtmodul 2: Demographic Methods and Statistics for Social Scientists	20 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls sind die Studierenden mit den zentralen, demografischen Methoden und Datenquellen vertraut und sind in der Lage, selbstständig demografische Berechnungen und Prognosen mithilfe statistischer Software durchzuführen sowie empirische Studien kritisch zu evaluieren. Sie verstehen die für die Demografie wichtigsten multivariaten Methoden für die Analyse von Individualdaten.	
Modulstruktur	SE Basic Methods of Demographic Analysis, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Statistics for Social Scientists 1, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Statistics for Social Scientists 2, 4 ECTS, 2 SSt (pi) SE Advanced Methods of Demographic Analysis (intensive hands-on course), 4 ECTS, 2 SSt (pi) UE Tutorial to Advanced Methods Course, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (20 ECTS)	
Sprache	Englisch	

PM 3	Pflichtmodul 3: Population and Global Human Capital	16 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	

Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über ein profundes Verständnis der langfristigen, demografischen Entwicklung – von den Anfängen der Menschheitsgeschichte, über die Entwicklung von Bildungsstrukturen und Erwerbsbeteiligung (Humankapital), bis hin zu ökonomischen Ursachen und Folgen des demografischen Wandels in allen Teilen der Welt.
Modulstruktur	SE Population History: The long run, 4 ECTS, 2 SSt (pi) SE Human Capital and Economic Demography, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Policy Research: Public Health, Fertility and Migration, 4 ECTS, 2 SSt (npi) VO Wahlvorlesungen (Electives) Social Sciences, 4 ECTS, 2 SSt (npi)
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (16 ECTS)
Sprache	Englisch

PM 4	Pflichtmodul 4: Population Change and Sustainable Development	12 ECTS
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls verfügen die Studierenden über tiefgehende Kenntnisse der Interdependenzen zwischen demografischer, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung, sowie Veränderungen der Umwelt, insbesondere dem Klimawandel. Sie sind in der Lage, auf Basis systemanalytischer Modelle die längerfristigen Konsequenzen unterschiedlicher demografischer Szenarien abzuschätzen und ihre Implikationen in Ländern mit unterschiedlichen sozialen und wirtschaftlichen Systemen zu evaluieren.	
Modulstruktur	SE Population Forecasting, 4 ECTS, 2 SSt (pi) VO Population, Climate Change and Sustainable Development, 4 ECTS, 2 SSt (npi) SE Fertility, Mortality and Human Capital Trends in a Global Systemic Perspective, 4 ECTS, 2 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (12 ECTS)	
Sprache	Englisch	

PM 5	Pflichtmodul 5: Demographic Research Projects	18 ECTS
Teilnahmevoraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Pflichtmodulen 1 und 2	
Modulziele	Nach Abschluss dieses Moduls haben die Studierenden Erfahrung in der kritischen Evaluation von Daten und Prognosen. Sie sind in der Lage, zu komplexen und oft kontroversiellen Fragen, die mit der demografischen Entwicklung im Zusammenhang stehen, wissenschaftlich fundierte Ansichten zu vertreten und eigenständig weiter zu entwickeln. In empirischen Fallstudien haben sie sich mit der vergleichenden Analyse der Demografie von Ländern ihrer Wahl auseinandergesetzt und in Debate Sessions gelernt, faktenbasiert zu argumentieren.	
Modulstruktur	SE Forschungsseminar Empirical Study, 10 ECTS, 3 SSt (pi) SE Forschungsseminar Demographic Debate: Literature Review and Contemporary Demographic Debates, 8 ECTS, 3 SSt (pi)	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (18 ECTS)	

Sprache	Englisch
---------	----------

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierende oder den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist aus einem der Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten bestehen, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit beim studienrechtlich zuständigen Organ.

(3) Die Masterarbeit ist auf Englisch zu verfassen und hat einen Umfang von 25 ECTS-Punkten.

§ 7 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterarbeit.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten.

§ 8 Mobilität im Masterstudium

Die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen erfolgt durch das studienrechtlich zuständige Organ.

§ 9 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO) dienen der Darstellung von Theorien, Konzepten, Forschungsdesigns und Ergebnissen aus dem Themenfeld der demografischen Forschung. Vorlesungen finden in der Form von Vorträgen statt. Vorlesungen werden mit einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übungen (UE) dienen dem Erlernen und Einüben von Methoden, die in der demografischen Forschung benötigt werden. Dies geschieht in der Regel anhand von Beispielen unter Verwendung von Analysesoftware. Die Übungen werden mit schriftlichen Übungsarbeiten abgeschlossen.

Seminare (SE) dienen der intensiven Auseinandersetzung mit dem Themenfeld der demografischen Theorien und Methoden. Die Studierenden sollen in die Lehrinhalte eingeführt werden, die angeführte Literatur lesen und in Form von Kurzreferaten darüber berichten. Im Vordergrund steht die Diskussion der erarbeiteten Literatur bzw. das Einüben des vermittelten Wissens. Die Seminare werden durch aktive Mitarbeit, Referate und Tests (mehrere kurze schriftliche Prüfungen) bzw. eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.

Seminare mit der Bezeichnung „Forschungsseminar“ (SE Forschungsseminar) dienen der intensiven eigenständigen Analyse spezifischer Forschungsfragen und der Präsentation und Diskussion der Ergebnisse in der Gruppe sowie der Ausarbeitung in schriftlicher Form.

§ 10 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Für die folgenden Lehrveranstaltungen gelten die hier angegebenen generellen Teilnahmebeschränkungen:

Seminare und Übungen: 30 Teilnehmer*innen

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(4) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Masterstudium nicht nochmals anerkannt werden. Sollten Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben sein, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, so kann das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ anstelle dieser Lehrveranstaltungen Ersatzlehrveranstaltungen festlegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Studiums absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(5) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen; eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2021/22 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der* des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Pfad durch das Studium:

Propedeuticum: Introduction to scientific working (4 ECTS)	Sem 1
M1: Demographic Theories, Global Demographic Trends and Drivers	
M1.1: Introduction to Demographic Theories, Global Human Capital and Social Change (4 ECTS)	Sem 1
M1.2: Fertility and Family (6 ECTS)	
M1.3: Mortality, Health and Ageing (6 ECTS)	Sem 1
M1.4: Migration, Urbanization and Spatial Distribution (4 ECTS)	Sem 1 Sem 1
M2: Demographic Methods and Statistics for Social Scientists	
M2.1: Basic Methods of Demographic Analysis (4 ECTS)	Sem 1
M2.2.a: Statistics for Social Scientists 1 (4 ECTS)	Sem 1
M2.2.b: Statistics for Social Scientists 2 (4 ECTS)	Sem 2
M2.3: Advanced Methods of Demographic Analysis (hands-on intensive course) (4 ECTS)	Sem 2
Tutorial to M2.3 (4 ECTS)	Sem 2

M3: Population and Global Human Capital	
M3.1: Population history: The Long-run (4 ECTS)	Sem 2
M3.2: Human Capital and Economic Demography (4 ECTS)	Sem 2
M3.3: Policy Research: Public Health, Fertility and Migration (4 ECTS)	Sem 2
Electives in other Social Sciences (Wahlvorlesungen) (4 ECTS)	Sem 2
M4: Population Change and Sustainable Development	
M4.1: Population Forecasting (4 ECTS)	Sem 3
M4.2: Population, Climate Change and Sustainable Development (4 ECTS)	Sem 3
M4.3: Fertility, Mortality and Human Capital Trends in a Global Systemic Perspective (4 ECTS)	Sem 3
M5: Research Projects	
M5.1: Empirical Study (10 ECTS)	Sem 3
M5.2: Demographic Debate: Literature Review and Contemporary Demographic Debates (8 ECTS)	Sem 3
Master Thesis and Defensio	Sem 4
Planned ECTS points per semester:	
Semester 1: 24 ECTS M1 + 8 ECTS M2 = 32	
Semester 2: 12 ECTS M2 + 12 ECTS M3 + 4 ECTS Electives = 28	
Semester 3: 12 ECTS M4 + 18 ECTS M5 = 30	
Semester 4: 30 ECTS Thesis and Defensio = 30	

Nr. 61

Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien ist es, die Studierenden umfangreich im Bereich der Menschenrechte sowie ihres nationalen, supra- und internationalen Schutzes

weiterzubilden und sie damit auf eine entsprechende berufliche Verwendung vorzubereiten bzw. sie darin zu begleiten. Die Teilnehmer*innen sollen die theoretischen und ideengeschichtlichen Hintergründe und Grundlagen der Menschenrechte verstehen sowie deren rechtliche Bedeutung in ihrer ganzen Tragweite begreifen. Dazu gehört es auch, die interdisziplinären Bezüge herauszuarbeiten und eine Abgrenzung zwischen menschenrechtlichen Vorgaben und politischen Gestaltungsspielräumen herauszuarbeiten. Neben dem theoretischen Wissen über das geltende staatliche, inter- und supranationale Recht wird der „Human Rights (LL.M.)“ auch jene praktischen Fähigkeiten vermitteln, welcher die Menschenrechtsarbeit bedarf.

(2) Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ an der Universität Wien sind *befähigt*, menschenrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen zu behandeln, *erhalten* eine umfassende Ausbildung in den Grundlagen des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes, und sie *verfügen* über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, um dieses Wissen in ihren beruflichen Kontexten operabel zu machen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ kann ein Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ mit dem ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium aus dem Bereich Rechtswissenschaften. Zusätzliche Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Human Rights (LL.M.)“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens fünf Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Menschenrechte mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlicher Studierende/r zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Human Rights“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Aufnahme von Teilnehmer*innen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modul	ECTS	Modul
1. Modul: Human Rights – General Theory and Legal Approaches	10 ECTS	Pflichtmodul
2. Modul: Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems)	8 ECTS	Pflichtmodul
3. Modul: Specific Human Rights and special Human Rights challenges	10 ECTS	Pflichtmodul
4. Modul: Practical Aspects of Human Rights	7 ECTS	Pflichtmodul
5. Modul: Moot Court Competition	8 ECTS	Pflichtmodul
Master Thesis and Defence	17 ECTS	

(2) Modulbeschreibungen

M1	Human Rights – General Theory and Legal Approaches (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
----	--	-------------------

Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Begrifflichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Grund- und Menschenrechten; • sind mit den verschiedenen Merkmalen der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung deren Universalität vertraut; • wissen um die Pflichtenadressat*innen (v. a. Staaten, EU, internationale Organisationen) von Menschenrechtsnormen und verstehen die Relevanz von Menschenrechten für private Akteur*innen und deren Verantwortlichkeiten; • haben sich mit Zweck und Geschichte der Menschenrechte auseinandergesetzt; • haben die verschiedenen Dimensionen und Kategorien der Menschenrechte erfasst; • haben einen Überblick über die zentralen Menschenrechtsverträge und Durchsetzungsmechanismen entwickelt; • verstehen das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Politik; • erfassen die Bedeutung des Rechts für den Menschenrechtsschutz bei gleichzeitigem Bewusstsein für dessen Interdisziplinarität; • sind mit den zentralen nationalen, inter- und supranationalen Rechtsquellen des Menschenrechtsschutzes vertraut; • wissen um die Relevanz der unterschiedlichen völkerrechtlichen Teilrechtsgebiete für den Menschenrechtsschutz (u.a. Humanitäres Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Umweltvölkerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht); • kennen rechtswissenschaftliche methodische Ansätze, insbesondere Interpretationsmethoden, im Bereich der Menschenrechte; • haben in reflektierter Weise die zentrale Rolle des EGMR für den Menschenrechtsschutz in Europa erkannt und können dies später mit anderen regionalen Systemen vergleichen; • können Sachverhalte auf ihre Menschenrechtskonformität überprüfen und entsprechende Beschwerden verfassen; • haben grundlegende Kenntnisse im Bereich „Strategic Litigation“. 	
Modulstruktur	<p>KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights 3 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi</p> <p>KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p>	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
M2	Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems) (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8

Teilnahme-voraussetzung	keine
Modulziele	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass Menschenrechte eine Mehr-Ebenen-Materie darstellen und es verschiedene Rechtsordnungen mit korrespondierenden Schutzmechanismen gibt; • wissen, dass der Nationalstaat die zentrale Instanz für den Menschenrechtsschutz darstellt und die inter- und supranationalen Menschenrechtssysteme auf der Vorstellung der Subsidiarität basieren; • sind vertieft mit der europäischen Dimension (Europarat: EGMR; EU: EuGH) des Menschenrechtsschutzes vertraut; • haben grundlegende Kenntnisse über die weiteren regionalen Menschenrechtssysteme (inter-amerikanischer und afrikanischer Raum) sowie Entwicklungen im arabischen und asiatischen Raum; • verstehen die zentrale Rolle von Nichtregierungsorganisationen für den Menschenrechtsschutz; • entwickeln ein besseres Verständnis für den Beitrag, den Diplomatie für den Menschenrechtsschutz leisten kann; • wissen um die Herausforderungen eines exterritorialen Schutzes der Menschenrechte.
Modulstruktur	<p>KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

M3	Specific Human Rights and special Human Rights challenges (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Studierende haben einen Überblick über folgende Teilbereiche sowie tiefere Kenntnisse über einzelne der folgenden Teilbereiche des Menschenrechtsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bürgerliche und politische Rechte (insbesondere Folterverbot sowie Meinungs- und Religionsfreiheit – inkl. Religion, Theokratien und Menschenrechte); • wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; • kollektive Menschenrechte; • Gleichbehandlung und Diversität als Querschnittsthema sowie spezielle Gruppen sowie Gruppen und Menschen in vulnerablen Situationen (z. B. Frauenrechte und feministischer Zugang zu Menschenrechten; Minderheitenschutz und Rechte indigener Völker; Kinderrechte; Rechte von LGBTQI*-Personen, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität; Rechte von Menschen mit Behinderung); • aktuelle Herausforderungen (z. B. Asyl- und Migrationsrecht; Nachhaltigkeitsziele (SDGs), Umweltschutz und Klima; Digitalisierung und Menschenrechte; Humanitäres Völkerrecht; Völkerstrafrecht; Wirtschaft und Menschenrechte, u.a. Corporate Social Responsibility und die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechts-Verstöße).
Modulstruktur	<p>KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)

M4	Practical Aspects of Human Rights (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 7
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind vertraut mit einem holistischen Verständnis der Menschenrechtspraxis und den unterschiedlichen Arbeits- und Anwendungsfeldern; • sie haben die Notwendigkeit eines interdisziplinären und systemischen Ansatzes verstanden; • sie sind vertraut mit dem Konzept eines „menschenrechts-basierten Ansatzes“ und seiner praktischen Anwendung; • wissen um besondere Herausforderungen beim Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen; • verfügen über Fertigkeiten der strategischen Planung, der Erarbeitung menschenrechtsbasierter Konfliktlösungen (mediation) und Verhandlungstechniken sowie der Vermittlung von Menschenrechten und der Überzeugung (advocacy); • kennen grundlegende Aspekte und Theorien der Organisationsberatung; • kennen Grundlagen der Menschenrechtsbildung und -ausbildung; • sind vertraut mit Projektakquise und -management; • haben Kompetenzen im Bereich der „Strategic Litigation“ erworben.
Modulstruktur	KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (7 ECTS)

M5	Moot Court Competition (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8
Teilnahme-voraussetzung	keine	
Modulziele	Studierende <ul style="list-style-type: none"> • können theoretisches Wissen mit praktischen Fähigkeiten verknüpfen; • sind befähigt, eine menschenrechtliche Problemstellung mit juristischem Wissen und Fertigkeiten in einer gerichtsähnlichen, kompetitiven Simulation bewältigen zu können; • erwerben oder stärken Teamfähigkeit; • erlernen das gezielte Arbeiten mit Rechtsdokumenten, der Judikatur und Sekundärliteratur aus Sicht einer Prozesspartei oder des Gerichts; • schulen ihre rhetorischen Fähigkeiten und gewinnen Sicherheit in der öffentlichen Rede. 	
Modulstruktur	UE Moot Court, 8 ECTS, 3 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsleitung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(4) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Lehrgangsleitung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studien-rechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

a) Übungen (UE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der praxisnahen Anwendung von Menschenrechtsthemen dienen. Die Lehrveranstaltung erfolgt in Form eines Moot Courts. Moot Courts besteht in der Mitwirkung an juristischen Wettbewerben, bei denen Schriftsätze zu verfassen und Plädoyers zu halten sind, und in der Vorbereitung darauf.

b) Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themen im Bereich der Menschenrechte dienen. Die Lehrveranstaltung wird in Form von Vorträgen und Dialog unter Einbeziehung der Studierenden durchgeführt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der

Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen und ggf. Hausarbeiten.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(9) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden. Sollten Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben sein, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, so kann das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ anstelle dieser Lehrveranstaltungen Ersatzlehrveranstaltungen festlegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(10) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (LL.M.)“ ist der akademische Grad „*Master of Law*“, abgekürzt „LL.M.“ zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang Empfohlener Studienpfad

1. Semester 20 ECTS-Punkte / 11 SSt. Modul 1-2 und Modul 4/1
KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi
2. Semester 40 ECTS-Punkte / 12 SSt. Modul 3-4/2 und Masterthesis, Defensio
KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi UE Moot Court, 8 ECTS, 3 SSt., pi Masterthesis 15 ECTS Defensio 2 ECTS

Nr. 62 Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene Curriculum für den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

Die Universität Wien richtet gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ an der Universität Wien ein:

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Universitätslehrgangs „Human Rights (MLS)“ an der Universität Wien ist es, die Studierenden umfänglich im Bereich der Menschenrechte sowie ihres nationalen, supra- und internationalen Schutzes weiterzubilden und sie damit auf eine entsprechende berufliche Verwendung vorzubereiten bzw. sie darin zu begleiten. Die Teilnehmer*innen sollen die theoretischen und ideengeschichtlichen Hintergründe und Grundlagen der Menschenrechte verstehen sowie deren rechtliche Bedeutung in ihrer ganzen Tragweite begreifen. Dazu gehört es auch, die interdisziplinären Bezüge herauszuarbeiten und eine Abgrenzung zwischen menschenrechtlichen Vorgaben und politischen Gestaltungsspielräumen herauszuarbeiten. Neben dem theoretischen Wissen über das geltende staatliche, inter- und supranationale Recht wird der „Human Rights (MLS)“ auch jene praktischen Fähigkeiten vermitteln, welcher die Menschenrechtsarbeit bedarf.

(2) Die Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (MLS)“ an der Universität Wien sind *befähigt*, menschenrechtliche Fragestellungen und Herausforderungen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit angemessen zu behandeln, *erhalten* eine umfassende Ausbildung in den Grundlagen des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes, und sie *verfügen* über die erforderlichen praktischen Fähigkeiten, um dieses Wissen in ihren beruflichen Kontexten operabel zu machen.

§ 2 Lehrgangsleitung

(1) Der Universitätslehrgang wird durch die Lehrgangsleitung geleitet.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, die ihm durch dieses Curriculum oder durch sonstige Verordnungen der Universität Wien übertragen wurden.

§ 3 (Wissenschaftlicher) Beirat

Für den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ kann ein Beirat durch die Lehrgangsleitung eingerichtet werden.

§ 4 Dauer

Der gesamte Arbeitsaufwand für den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ umfasst 60 ECTS-Punkte. Dies entspricht berufsbegleitend einer vorgesehenen Studiendauer von zwei Semestern. Im Anhang befindet sich ein Modell für den Studienverlauf.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bakkalaureat-, Bachelor, Magister, Master-, Diplomstudium oder Doktoratsstudium. Zusätzliche

Berufserfahrung ist von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

(2) Es können in begründeten Einzelfällen auch Personen in den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ aufgenommen werden, die kein abgeschlossenes Universitätsstudium nachweisen können. Voraussetzung ist hier, dass diese Personen mindestens fünf Jahre einschlägiger Berufserfahrung im Bereich Menschenrechte mit allgemeiner Hochschulreife aufweisen.

Über die Gleichwertigkeit hat die Lehrgangsleitung zu entscheiden.

(3) Das Studium wird ausschließlich in englischer Sprache abgehalten.

(4) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachzuweisen. Über die Art des Nachweises entscheidet die Lehrgangsleitung.

(5) Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze (§ 7) und der Qualifikation der Bewerber*innen nach erfolgreicher Absolvierung des Auswahlverfahrens (§ 6) vom Rektorat als außerordentlicher Studierende/r zum Universitätslehrgang an der Universität Wien zugelassen werden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Alle Bewerber*innen haben zur Aufnahme in den Universitätslehrgang „Human Rights (MLS)“ ein Auswahlverfahren erfolgreich zu absolvieren.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens im Sinne des Abs. 1 obliegt der Lehrgangsleitung. Die Entscheidung über die Aufnahme von Teilnehmer*innen erfolgt durch die Lehrgangsleitung.

§ 7 Studienplätze

(1) Die Zahl der Studienplätze ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des Kostenplans festzulegen.

(2) Die Auswahl der Studierenden erfolgt gemäß § 6.

§ 8 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Überblick

Modul	ECTS	Modul
1. Modul: Introduction to Legal Studies for non-lawyers	8 ECTS	Pflichtmodul
2. Modul: Human Rights – General Theory and Legal Approaches	10 ECTS	Pflichtmodul
3. Modul: Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems)	8 ECTS	Pflichtmodul

4. Modul: Specific Human Rights and special Human Rights challenges	10 ECTS	Pflichtmodul
5. Practical Aspects of Human Rights	7 ECTS	Pflichtmodul
Master Thesis and Defence	17 ECTS	

(2) Modulbeschreibungen

M1	Introduction to Legal Studies for non-lawyers (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8
Teilnahme-voraussetzung	Keine	
Modulziele	Studierende <ul style="list-style-type: none"> • entwickeln ein Verständnis des Rechtsbegriffs sowie des normativen Denkens und vermögen, das Recht von anderen Normensystemen zu unterscheiden; • haben einen Überblick über wesentliche, für die Menschenrechte relevante Aspekte des Öffentliches Rechts, Zivilrechts und Strafrechts; • haben grundlegende Kenntnisse über Rechtserzeugung und -anwendung in der innerstaatlichen, inter- und supranationalen Dimension, sie vermögen die Unterschiede zwischen der nationalstaatlichen und der inter- und supranationalen Ebene zu unterscheiden; • sind mit den Grundlagen der rechtswissenschaftlichen Methoden vertraut; • wissen über das Zusammenspiel der verschiedenen Rechtsordnungen sowie die Bedeutung der Staaten für den internationalen Menschenrechtsschutz Bescheid; • können die Menschenrechte angemessen in diesen Systemen verorten. 	
Modulstruktur	VO Introduction to Legal Studies for non-lawyers, 4 ECTS, 2 SSt., npi KU Introduction to Legal Studies for non-lawyers – Application and Exercises, 4 ECTS, 2 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)	

M2	Human Rights – General Theory and Legal Approaches (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	Keine	

Modulziele	Studierende <ul style="list-style-type: none"> • kennen die Begrifflichkeiten sowie die Unterschiede zwischen Grund- und Menschenrechten; • sind mit den verschiedenen Merkmalen der Menschenrechte unter besonderer Berücksichtigung deren Universalität vertraut; • wissen um die Pflichtenadressat*innen (v. a. Staaten, EU, internationale Organisationen) von Menschenrechtsnormen und verstehen die Relevanz von Menschenrechten für private Akteur*innen und deren Verantwortlichkeiten; • haben sich mit Zweck und Geschichte der Menschenrechte auseinandergesetzt; • haben die verschiedenen Dimensionen und Kategorien der Menschenrechte erfasst; • haben einen Überblick über die zentralen Menschenrechtsverträge und Durchsetzungsmechanismen entwickelt; • verstehen das Verhältnis zwischen Menschenrechten und Politik; • erfassen die Bedeutung des Rechts für den Menschenrechtsschutz bei gleichzeitigem Bewusstsein für dessen Interdisziplinarität; • sind mit den zentralen nationalen, inter- und supranationalen Rechtsquellen des Menschenrechtsschutzes vertraut; • wissen um die Relevanz der unterschiedlichen völkerrechtlichen Teilrechtsgebiete für den Menschenrechtsschutz (u.a. Humanitäres Völkerrecht, Völkerstrafrecht, Umweltvölkerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht) • kennen rechtswissenschaftliche methodische Ansätze, insbesondere Interpretationsmethoden, im Bereich der Menschenrechte; • haben in reflektierter Weise die zentrale Rolle des EGMR für den Menschenrechtsschutz in Europa erkannt und können dies später mit anderen regionalen Systemen vergleichen; • können Sachverhalte auf ihre Menschenrechtskonformität überprüfen und entsprechende Beschwerden verfassen; • haben grundlegende Kenntnisse im Bereich „Strategic Litigation“. 	
Modulstruktur	KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi	
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)	
M3	Human Rights as a multi-level approach (Human Rights Systems) (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 8

Teilnahme-voraussetzung	keine
Modulziele	<p>Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> • wissen, dass Menschenrechte eine Mehr-Ebenen-Materie darstellen und es verschiedene Rechtsordnungen mit korrespondierenden Schutzmechanismen gibt; • wissen, dass der Nationalstaat die zentrale Instanz für den Menschenrechtsschutz darstellt und die inter- und supranationalen Menschenrechtssysteme auf der Vorstellung der Subsidiarität basieren; • sind vertieft mit der europäischen Dimension (Europarat: EGMR; EU: EuGH) des Menschenrechtsschutzes vertraut; • haben grundlegende Kenntnisse über die weiteren regionalen Menschenrechtsschutzsysteme (inter-amerikanischer und afrikanischer Raum) sowie Entwicklungen im arabischen und asiatischen Raum; • verstehen die zentrale Rolle von Nichtregierungsorganisationen für den Menschenrechtsschutz; • entwickeln ein besseres Verständnis für den Beitrag, den Diplomatie für den Menschenrechtsschutz leisten kann; • wissen um die Herausforderungen eines exterritorialen Schutzes der Menschenrechte.
Modulstruktur	<p>KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi</p> <p>KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi</p>
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (8 ECTS)

M4	Specific Human Rights and special Human Rights challenges (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 10
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	<p>Studierende haben einen Überblick über folgende Teilbereiche sowie tiefere Kenntnisse über einzelne der folgenden Teilbereiche des Menschenrechtsschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bürgerliche und politische Rechte (insbesondere Folterverbot sowie Meinungs- und Religionsfreiheit – inkl. Religion, Theokratien und Menschenrechte); • wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte; • kollektive Menschenrechte; • Gleichbehandlung und Diversität als Querschnittsthema sowie spezielle Gruppen sowie Gruppen und Menschen in vulnerablen Situationen (z. B. Frauenrechte und feministischer Zugang zu Menschenrechten; Minderheitenschutz und Rechte indigener Völker; Kinderrechte; Rechte von LGBTQI*-Personen, sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität; Rechte von Menschen mit Behinderung); • aktuelle Herausforderungen (z. B. Asyl- und Migrationsrecht; Nachhaltigkeitsziele (SDGs), Umweltschutz und Klima; Digitalisierung und Menschenrechte; Humanitäres Völkerrecht; Völkerstrafrecht; Wirtschaft und Menschenrechte, u.a. Corporate Social Responsibility und die zivilrechtliche Haftung für Menschenrechts-Verstöße).
Modulstruktur	<p>KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi</p>
Leistungsnachweis	<p>Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (10 ECTS)</p>

M5	Practical Aspects of Human Rights (Pflichtmodul)	ECTS-Punkte 7
Teilnahme-voraussetzung	keine	

Modulziele	Studierende: <ul style="list-style-type: none"> • Studierende sind vertraut mit einem holistischen Verständnis der Menschenrechtspraxis und den unterschiedlichen Arbeits- und Anwendungsfeldern; • sie haben die Notwendigkeit eines interdisziplinären und systemischen Ansatzes verstanden; • sie sind vertraut mit dem Konzept eines „menschenrechts-basierten Ansatzes“ und seiner praktischen Anwendung; • wissen um besondere Herausforderungen beim Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen; • verfügen über Fertigkeiten der strategischen Planung, der Erarbeitung menschenrechtsbasierter Konfliktlösungen (mediation) und Verhandlungstechniken sowie der Vermittlung von Menschenrechten und der Überzeugung (advocacy); • kennen grundlegende Aspekte und Theorien der Organisationsberatung; • kennen Grundlagen der Menschenrechtsbildung und -ausbildung; • sind vertraut mit Projektakquise und -management; • haben Kompetenzen im Bereich der „Strategic Litigation“ erworben.
Modulstruktur	KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Leistungsnachweis	Positiver Abschluss aller Lehrveranstaltungen (7 ECTS)

§ 9 Masterthesis

(1) Die Masterthesis dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterthesis ist so zu wählen, dass für die*den Studierende*n die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(2) Das Thema der Masterthesis ist aus einem der Pflicht- bzw. alternativen Pflichtmodule zu entnehmen. Soll ein anderer Gegenstand gewählt werden oder bestehen bezüglich der Zuordnung des gewählten Themas Unklarheiten, liegt die Entscheidung über die Zulässigkeit bei der Lehrgangsführung.

(3) Die Masterthesis hat einen Umfang von 15 ECTS Punkten.

(4) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu verfassen. Die Lehrgangsführung kann auf Antrag der Studierenden oder des Studierenden genehmigen, dass die Masterthesis in einer anderen Sprache abgefasst wird.

§ 10 Masterprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist die positive Absolvierung aller vorgeschriebenen

Module und Prüfungen sowie die positive Beurteilung der Masterthesis.

(2) Die Masterprüfung ist vor einem Prüfungssenat gemäß den Bestimmungen des studien-rechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien abzulegen. Sie ist eine Defensio. Sie besteht aus der Verteidigung der Masterthesis und einer Prüfung über deren wissenschaftliches Umfeld. Die Beurteilung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Satzung.

(3) Die Masterprüfung hat einen Umfang von 2 ECTS-Punkten.

§ 11 Prüfungsordnung

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO), npi: sind nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrenden einschließlich der Möglichkeit zu anderen Präsentationsformen und können auch Raum für Diskussionen bieten. Der Leistungsnachweis besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Kurse (KU) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themen im Bereich der Menschenrechte dienen. Die Lehrveranstaltung wird in Form von Vorträgen und Dialog unter Einbeziehung der Studierenden durchgeführt. Zur Bewertung herangezogen werden Leistungen der Studierenden aus den Präsentationen, schriftlichen Ausarbeitungen und/oder diskussionsbasierten Übungen und ggf. Hausarbeiten.

(3) Die Abhaltung des Universitätslehrgangs erfolgt in Form von Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen auch digitale Lehreinheiten stattfinden können. Lehrveranstaltungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn festzulegen und bekannt zu geben.

(4) Werden Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache durchgeführt, dann sind die jeweiligen Prüfungen ebenfalls in der betreffenden Fremdsprache abzuhalten.

(5) Bei der Beurteilung gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002.

(6) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die*der Leiter*in einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(7) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(8) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen der Satzung.

(9) Verbot der Doppelerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, können im Universitätslehrgang nicht nochmals anerkannt werden.

Sollten Lehrveranstaltungen verpflichtend vorgeschrieben sein, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Studium absolviert wurden, so kann das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ anstelle dieser Lehrveranstaltungen Ersatzlehrveranstaltungen festlegen. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul dieses Universitätslehrgangs absolviert wurden, können in einem anderen Modul desselben Universitätslehrgangs nicht nochmals verwendet werden. Dies gilt auch bei Anerkennungsverfahren.

(10) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

§ 12 Abschluss

(1) Der Abschluss des Universitätslehrgangs „Human Rights (MLS)“ ist durch ein Abschlussprüfungszeugnis zu beurkunden.

(2) Den Absolvent*innen des Universitätslehrgangs „Human Rights (MLS)“ ist der akademische Grad „*Master of Legal Studies*“, abgekürzt „MLS“, zu verleihen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2021 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Anhang

Empfohlener Studienpfad

1. Semester 28 ECTS-Punkte / 15 SSt. Modul 1-3 und Modul 5/1
--

VO Introduction to Legal Studies for non-lawyers, 4 ECTS, 2 SSt., pi
KU Introduction to Legal Studies for non-lawyers – Application and Exercises, 4 ECTS, 2 SSt., pi
KU Definition, History, Justification and Dimensions of Human Rights 3 ECTS, 2 SSt., pi
KU Human Rights: Monitoring and Enforcement Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi
KU Human Rights and the law: legal sources, methodology and interpretation, 3 ECTS, 2 SSt., pi
KU Assessing Human Rights violations, Filing Human Rights complaints and Strategic Litigation, 2 ECTS, 1 SSt., pi
KU The nation-state as basic unit for the protection of Human Rights and the principle of subsidiarity, 2 ECTS, 1 SSt., pi
KU UN Human Rights Systems and Mechanisms, 2 ECTS, 1 SSt., pi
KU Regional Human Rights Systems, 4 ECTS, 2 SSt., pi
KU Human rights practice, approaches and human rights education, 2 ECTS, 1 SSt., pi

2. Semester

32 ECTS-Punkte / 9 SSt.

Modul 4-5/2 und Masterthesis, Defensio

KU Human Rights Generations and Dimensions, 4 ECTS, 2 SSt., pi
KU Persons in vulnerable situations, equality and diversity, 3 ECTS, 2 SSt., pi
KU New challenges for human rights, 3 ECTS, 2 SSt., pi
KU Human rights in an organisational context, monitoring and advocacy, 3 ECTS, 2 SSt., pi
KU Human rights litigation, legal mediation and advice, 2 ECTS, 1 SSt., pi
Masterthesis 15 ECTS
Defensio 2 ECTS

Nr. 63

4. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 4. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 261, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.03.2019, 16. Stück, Nummer 99, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien der Universität Wien: Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsbedingungen.

(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Kenntnisse im Ausmaß von mindestens 30 ECTS-Punkten aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Betriebswirtschaftslehre, wirtschaftswissenschaftliche Methoden, Mikroökonomie, Spieltheorie, Mathematik und Statistik; davon

- a. mindestens 15 ECTS-Punkte aus Betriebswirtschaftslehre sowie
- b. jeweils mindestens 3 ECTS-Punkte aus Mathematik und Statistik.

- Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 63, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 64

5. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 5. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Internationale Betriebswirtschaft, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 263, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2020, 25. Stück, Nummer 130, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien der Universität Wien: Betriebswirtschaft und Internationale Betriebswirtschaft. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsbedingungen.

(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- 30 ECTS wirtschaftswissenschaftliche Vorkenntnisse, davon zumindest 15 ECTS aus Betriebswirtschaftslehre,
- Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. *Abs 6 wird hinzugefügt:*

„(6) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 64, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 65

1. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Banking and Finance

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Banking and Finance, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 28.06.2016, 42. Stück, Nummer 262, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen

lautet nunmehr:

„§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Masterstudium Banking and Finance setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls folgende Bachelorstudien an der Universität Wien: Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Informatik, Mathematik, Statistik, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik. Diese Studien erfüllen die in Abs 3 genannten qualitativen Zulassungsbedingungen.

(3) Zulassungswerber*innen haben als qualitative Zulassungsbedingungen jedenfalls folgende Kenntnisse nachzuweisen:

- Englischkenntnisse auf dem Niveau von B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen; hinsichtlich des Nachweises des Sprachniveaus gelten die Regelungen der Universität Wien.

- Vorkenntnisse im Ausmaß von 30 ECTS aus einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Betriebswirtschaftslehre, Ökonomie, Mathematik und Statistik; davon mindestens je 3 ECTS-Punkte in Mathematik und Statistik.

(4) Das Masterstudium Banking und Finance wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Als Wahlfächer dürfen auch Lehrveranstaltungen, die in deutscher Sprache angeboten werden, absolviert werden.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.
2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 65, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 66

4. (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Version 2015)

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 4 (geringfügige) Änderung des Studienplans für das Diplomstudium Katholische Fachtheologie (Version 2015), veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.06.2015, 26. Stück, Nummer 161, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 24.01.2020, 7. Stück, Nummer 41, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 5 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Modulziele des Moduls FTH 26 „Theologisches Vertiefungsmodul III“ lauten nunmehr:

„Die Studierenden vertiefen ihre Kenntnisse in Fächern der katholischen Theologie durch Wahl von 3 Seminaren aus dem Angebot, wobei die Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Fachbereichen gewählt werden müssen, und erweitern ihre Kompetenzen im Abfassen schriftlicher Arbeiten.“

2. Der erste Absatz der Modulstruktur des Moduls FTH 26 „Theologisches Vertiefungsmodul III“ lautet nunmehr:

„Die Studierenden wählen nach Maßgabe des Angebots 3 Seminare aus verschiedenen Fachbereichen der Katholischen Theologie², wobei die Seminare aus mindestens zwei unterschiedlichen Fachbereichen gewählt werden müssen, davon eines aus dem Fach der Diplomarbeit.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 5 wird hinzugefügt:

„(5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 66, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 67

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Politik verstehen und gestalten

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Politik verstehen und gestalten, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 221, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls M2 „Politik gestalten und umsetzen“ lauten nunmehr:

„Keine“

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 67, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Nr. 68

1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 21. Jänner 2021 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 11. Jänner 2021 beschlossene 1. (geringfügige) Änderung des Erweiterungscurriculums Qualitative Methoden in der empirischen Forschung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 17. 06. 2019, 27. Stück, Nummer 222, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Die Teilnahmevoraussetzungen des Moduls M2 „Qualitativ-vergleichende Forschung“ lauten nunmehr:

„Keine“

(2) § 8 Inkrafttreten

1. Dem Text von Abs 1 wird „(1)“ vorangestellt.

2. Abs 2 wird hinzugefügt:

„(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 22. Jänner 2021, Nr. 68, Stück 19, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r

Wahlen

Nr. 69

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Susanne Vogl

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Susanne Vogl um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Soziologie“ vom 4.12.2020 wurden Univ.-Prof. Mag. Dr. Jörg Flecker zum Vorsitzenden und Ass.-Prof. Dr. Emma Dowling, M.Sc. zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Vorsitzende:
Flecker

Verleihung von Lehrbefugnissen

Nr. 70

Erteilung der Lehrbefugnis

Mit Bescheid vom 07.12.2020, ZI/Habil 02/749/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Barbara Lieder auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Biomolekulare Chemie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 17.12.2020, ZI/Habil 02/733/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien DI Dr. Paul Surer auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Mathematik“ erteilt.

Mit Bescheid vom 17.12.2020, ZI/Habil 02/744/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Mag. Dr. Alexander Sokolicek auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Klassische Archäologie“ erteilt.

Mit Bescheid vom 12.01.2021, ZI/Habil 02/750/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Dr. Tom Rankin, BA, MA auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Englische Sprachwissenschaft und Zweitspracherwerb“ erteilt.

Mit Bescheid vom 12.01.2021, ZI/Habil 02/747/2019/20, hat das Rektorat der Universität Wien Mgr. Petr Mat`a, PhD auf Grund des Beschlusses der vom Senat eingesetzten Habilitationskommission die Lehrbefugnis für das Fach „Geschichte der Neuzeit“ erteilt.

Der Vizerektor:
Tyran

Sonstige Informationen

Nr. 71

Jahresrevisionsplan 2021

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
1/2021	11.–22.01.2021	Untermietverträge (Universität als Vermieterin)	Verrechnung, Mahnwesen, (Mietreduktionen)
2/2021	15.–19.02.2021	Institut für Astrophysik	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
3/2021	01.–26.03.2021	EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)	Umsetzung der Richtlinie, Verarbeitungsverzeichnis, Aktualität
4/2021	19.–23.04.2021	Institut für Osteuropäische Geschichte	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem

Monat	Prüfungszeitraum	Geprüfte Einrichtung/ geprüfter Bereich	Schwerpunkte
5/2021	10.–28.05.2021	Rückforderungsabwicklung (COVID-19)	(Dienst-)Reisen, USI, Veranstaltungsmanagement
6/2021	14.–18.06.2021	Institut für Rechnungswesen, Innovation und Strategie	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem
7–8/2021		Ausgewählte Fakultäten und Zentren	Verwendung OV-Mittel
9/2021	13.–24.09.2021	Vienna Scientific Cluster	Abrechnung, Finanzflüsse (Prüfung gemeinsam mit der Internen Revision der Technischen Universität Wien)
10/2021	11.–22.10.2021	DLE Personalwesen und Frauenförderung	Personalentwicklung neu: Bedarfserhebung, Seminarangebot, Abwicklung
11/2021	02.–26.11.2021	Fakultät für Chemie	Personalverwaltung
12/2021	06.–10.12.2021	Institut für Staatswissenschaft	Finanzielle Gebarung, Personalverwaltung, § 27-Projekte, Internes Kontrollsystem

Gemäß § 10 Revisionsordnung können seitens des Rektorats jederzeit außerplanmäßige Revisionen beauftragt werden.

Der Rektor:
Engl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.